

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

50. Jahrgang

Braunschweig, den 15. Dezember 2023

Nr. 14

Inhalt	Seite
Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung).....	37
Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	38

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 14. November 2023

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 56), sowie des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 27. Juni 2023 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. Juli 2023, S. 24) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht dazu gehören:

- Kunststoffe und auch biobasierte und/oder biologisch abbaubare/kompostierbare Kunststoffe jeglicher Art (zum Beispiel Tüten, Besteck, Geschirr, Kaffeekapseln)
- Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, die mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind
- Glasverpackungen, Metall, Steine
- Rohes Fleisch / Fisch / Exkremente von Menschen und Tieren, auch benutzte Einwegwindeln oder Katzenstreu
- Asche“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern oder in Grünabfallsäcken bereitzustellen. Kompostierbare Abfälle sind ohne Fremdstoffe in die Bioabfallbehälter einzugeben. Die kompostierbaren Abfälle sind zu diesen Zweck in loser Form einzufüllen. Alternativ können zur

Erfassung der kompostierbaren Abfälle Zeitungspapier, Papiertüten (auch mit Wachsbeschichtungen) oder eine Haushaltsrolle (saugfähiges Papier) genutzt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt, können der Stadt auch auf der Kompostierungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 überlassen werden. Pflanzenteile mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm wie z.B. Wurzelstöcke und Stammholz können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen. Kompostierbare Abfälle, die bei Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bioabfallbehälter oder Grünabfallsäcke entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den 28. November 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 28. November 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Dreiundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 14. November 2023**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 56), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 22. November 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 13. Dezember 2022, Seite 86) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Gebühren ruhen für den Fall der Gebührenpflicht der Eigentümer als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
2. § 14 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Gebühren ruhen für den Fall der Gebührenpflicht der Grundstückseigentümer als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
3. § 22 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In den Fällen des Satzes 2 ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
4. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:
„Die Abwassergebühr beträgt bei der
 - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser 3,23 €
 - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 7,28 €“

5. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren - wird wie folgt gefasst:

„1.	Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1)	34,70 €
2.	Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	37,50 €
3.	Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11	115,24 €
4.	Leerfahrt gemäß § 12	132,65 €“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den 16. November 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. November 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat